

# Laibacher Zeitung.

N. 253.

Montag am 3. November

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zuleitung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. f. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel v. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

## Amflicher Theil.

**S. I. I.** Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Oktober d. J. den Erzprieester in Johannisberg, Ignaz Stein, zum Schulen-Oberaufseher im Neißer Kommissariate des Breslauer Diözesantheiles in Schlesien allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat bei den Gerichtsbehörden im Sprengel des Pesther Ober-Landesgerichtes folgende Ernennungen vorgenommen und zwar zu provisorischen Landesgerichtsräthen bei dem Landesgerichte in Pesth wurden ernannt:

Die Komitatsgerichtsräthe in Kecskemeth: Dr. Johann Suchajda und Stephan Balogh, der Komitatsgerichtsrath in Szolnok Karl Tölgyessy, der Komitatsgerichtsrath in Kecskemeth Josef Eugen Breuer, der Staatsanwalt zu Stuhlweissenburg Moiss Daru-vary, der Komitatsgerichtsrath in Neusohl Alexius Udda und der Staatsanwalt in Erlau Eduard Makovicz; zum provisorischen Landesgerichtsrathe für Ofen aber der Rathsekretär des Pesther Ober-Landesgerichtes und Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter Dr. Johann Huemer.

Zu Komitatsgerichtsräthen, beziehungsweise Staatsanwälten, wurden ernannt: der Referent bei dem Pesther Grundbuchsenate Andreas Balkovfky zum Komitatsgerichtsrath in Kecskemeth; der Staatsanwalts-Substitut Andreas Oberknezevics in Erlau als Staatsanwalt nach Erlau; der Staatsanwalts-Substitut in Pesth Alexander Herzeg als Staatsanwalt nach Szolnok; der Rathsekretär bei dem Kreisgerichte in Maros Basarhely Michael de Kola-Woszczynski und der Rathsekretär in Szolnok Johann Seri zu Komitatsgerichtsräthen nach Szolnok; der Rathsekretär in Pesth Karl Nagy zum Komitatsgerichtsrathe nach Kecskemeth; der Staatsanwalts-Substitut in Ofen Koloman Kovak zum Staatsanwalts-Substitut nach Stuhlweissenburg; dann der Rathsekretärs-Adjunkt des Pesther Ober-Landesgerichtes Emil Dimitz zum Komitatsgerichtsrathe nach Kecskemeth.

Zum Rathsekretär des Ober-Landesgerichtes in Pesth, beziehungsweise zum Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter, wurde ernannt Bela v. Rudnyanszky, Stuhlrichteramt-Adjunkt in Gyöngyös.

Die provisorischen Rathsekretäre Ludwig Pröll zu Ofen und Daniel Gégus zu Szegedin wurden zu definitiven, ferner folgende Gerichtsadjunkten zu Rathsekretären, beziehungsweise Staatsanwalts-Substituten, ernannt: Albert Zetl in Szegedin, Emanuel Johann Kumpfmiller und Ludwig Bogisits in Pesth zu Staatsanwalts-Substituten nach Pesth; dann Ludwig Bitterl v. Lessenberg bei dem Handelsgerichte in Pesth; Hugo Graf Mac-Caffry in Ofen und Johann Pitter in Jászberény zu Rathsekretären nach Pesth; Koloman Kráiz in Ofen zum Staatsanwalts-Substituten nach Szegedin; Ludwig Papp in Kecskemeth zum Staatsanwalts-Substituten nach Erlau, und Johann Szloboda bei dem Handelsgerichte in Pesth zum Rathsekretär nach Stuhlweissenburg.

Zum Rathsekretärs-Adjunkten des Pesther Ober-Landesgerichtes wurde ernannt: Edmund Heinrich, Gerichtsadjunkt bei dem Ofner Landesgerichte.

Die provisorischen Gerichtsadjunkten Anton von Rimély und Josef Rigó wurden und zwar Ersterer zu dem Landesgerichte in Pesth, Letzterer bei dem Komitatsgerichte zu Szegedin zu definitiven ernannt; ferner wurden zu Gerichtsadjunkten bei dem Landesgerichte in Pesth ernannt: Ladislaus Zachar, Offizial des Ober-Landesgerichtes in Pesth; Dr. Julius Schnierer, provisorischer Gerichtsadjunkt in Pesth; Ferdinand Schneider, Landesgerichts-Offizial in Pesth; dann die Aktuare des Bezirksgerichtes in Gran: Anton Cserepnyes und Johann Wenisch; endlich die Auskultanten: Michael Mucsó und Andreas Szabó;erner der Konzeptspraktikant des serbisch-banater

Zentral-Fiskalamtes, Theophil Mochnacki; dann die Auskultanten: Eduard Szeiffert, Ladislaus Huszár, Alexander Répáffy und Julius Jakabfalvay.

Zu Gerichtsadjunkten des Handelsgerichtes in Pesth: die Stuhlrichteramt-Aktuare: Mathias Szed-laczek und Zacharias Bujevich.

Bei dem Landesgerichte in Ofen: die Auskultanten: Peter Bulov, Eduard Orkonyi und Ladislaus v. Andaházy.

Bei dem Komitatsgerichte in Kecskemeth Michael, Marinkits, Hilfsämter-Direktionsadjunkt des Komitats, gerichtes in Erlau, Joseph Mraz, Landesgerichts-Offizial in Pesth, Emerich Vargha, Stuhlrichteramt-Aktuar in Nagy-Körös, und der Auskultant Alexander Branco Joannobics.

Bei dem Komitatsgerichte in Szegedin: Abraham Jzarnay, Landesgerichts-Offizial in Pesth; die Stuhlrichteramt-Aktuare Julius Belezky in Bicske und Franz Kapronczay in St. Peter, dann der Aus-hilfsreferent des Komitatsgerichtes in Erlau, Karl Rakovszky und der frühere Aus-hilfsreferent bei dem eben erwähnten Komitatsgerichte, Samuel Faragó.

Bei dem Komitatsgerichte zu Szolnok: der Stuhlrichteramt-Aktuar Alexander Dobos in Kún-Sz. Miklós, und bei dem Komitatsgerichte zu Jászberény: der Stuhlrichteramt-Aktuar August v. Szabó in Sár-bogárd und der Auskultant Stephan v. Koronay.

Zu Aktuaren des Bezirksgerichtes in Gran endlich wurden ernannt: Die Auskultanten Ernest Fischer und Ludwig Gyöngyhözy.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten des Landesgerichtes in Pesth, Anton Höll-warth, zum Komitatsgerichtsrathe extra stalum in Neusohl ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die provisorischen Lehrer an der Unterrealschule in Ugram, P. Joseph Lorbar und Peter Zoricic, zu wirklichen Lehrern dieser Schule ernannt.

Der Chef der Obersten Polizeibehörde hat eine bei den Polizeibehörden in der Lombardie in Erledi-gung gekommene Oberkommissärsstelle dem Benediger Polizeikommissär, Karl Dellaus, verliehen.

## Anhang II

zum kaiserlichen Patent vom 8. Oktober 1856.

## Anweisung

für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.

## Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

(Fortsetzung.)

§. 68. Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilt geschlossene Ehen sind ein fruchtbarer Same des Unheils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

§. 69. Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweist. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine gültige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.

§. 70. Zur Trauung dürfen die Ehevererber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, in so weit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie Alles geleistet haben,

was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebots auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehevererber gänzlich außer Stande sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deshalb an den Bischof wenden. Was die oben erwähnten Vorschriften des Oesterreich. Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Eheverberern genau beobachtet werden. Ergibt sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgend einer andern Ursache Schwierigkeit oder Zweifel entstehen.

§. 71. Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles Dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wiefern der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Kurie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.

§. 72. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehen Derer verhindert werden, welche zwar das vierzehnte und beziehungsweise das zwölfte Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt.

§. 73. Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen unzeitigen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 74. Da die Ehe ein Sakrament des neuen Bundes ist und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schicklichst notwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vor.

§. 75. Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesichte der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sakrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen. Bevor sie den priesterlichen Segen im Gotteshause erhalten haben, sollen sie im selben Hause nicht beisammen wohnen. Hierüber und über Alles, was sonst noch beitragen kann, damit die Ehe in Gottesfurcht und mit christlichem Anstande eingegangen werde, sind die Anordnungen und löblichen Gewohnheiten jedes Kirchensprengels getreu zu beobachten.

§. 76. Der zur Trauung berechnigte Pfarrer ist verpflichtet, die erfolgte Schließung der Ehe mit allen Umständen, welche zu Herstellung eines Beweises notwendig oder nützlich sind, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen. Es muß Familienname, das Alter, das Religionsbekenntniß, die Wohnung und den Stand der Neuvermählten; auch ob Dieselben schon früher verheiratet waren oder nicht; ferner Name, Religionsbekenntniß und Stand ihrer Eltern und der Zeugen, der Tag, an welchem, so wie der Pfarrer, durch welchen die Trauung vollzogen wurde. Haben sich Anstände ergeben, so soll die Art und Weise, wie dieselben beseitigt wurden, angeführt werden.

§. 77. Ermächtigt der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dies in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von welcher

er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken.

§. 78. Wenn ein österreichischer Staatsbürger das Ansuchen stellt, daß seine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre, wo er nunmehr seinen Wohnsitz genommen hat, eingetragen werde, so hat der Pfarrer das Gesuch sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmäßigen Eheschließung dem Bischöfe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten.

#### Nachricht in Ehehindernissen.

§. 79. Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigelegten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem hl. Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Gültigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren, und demselben ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit, wie auch in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu erteilen.

§. 80. Die Bischöfe werden, wenn rechtmäßige Gründe nicht gebrechen, sich ihrer vom heil. Stuhle erhaltenen Vollmachten in nachstehenden Hindernissen willfährig bedienen:

1. Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange.

2. In der geistlichen Verwandtschaft.

3. In der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß in Folge des unreinen Verhältnisses die Ehevererber mit einander in gerader Linie verwandt seien.

4. Im dritten und vierten Grade der aus einer gültigen, doch nicht vollzogenen Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Sittlichkeit.

5. In jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungültigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus dem Eheverlöbniß hervorgeht.

§. 81. Was die übrigen Hindernisse der Gültigkeit betrifft, so ist einmüthig dahin zu wirken, daß die volle Wirksamkeit derselben behauptet oder erneuert werde. Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdaht derselben einführen.

§. 82. Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen, die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen erteilt werden.

§. 83. Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längern Aufschub unmöglich macht, werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu erteilen.

§. 84. Wenn zwei Personen, welche sich fälschlich für Eheleute ausgeben und an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, allgemein dafür gehalten werden, sich mit einander zu verheirathen wünschen, so soll denselben ohne höchst wichtige Ursache die Nachsicht von allen drei Verkündigungen nicht versagt werden. Doch ist genau zu erheben, ob die Behauptung, daß sie allgemein für Eheleute gehalten werden, vollkommen gegründet sei.

§. 85. Jene Ehevererber, welchen das Aufgebote gänzlich nachgesehen wird, haben stets vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verheirathung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 86. In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben, auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden. Der Bischof wird über die Thatumstände, auf welche seine Entscheidung oder sein dem heil. Stuhle vorzulegendes Gutachten sich stützen muß, die erforderlichen Erhebungen pflegen.

§. 87. Wenn das Hinderniß geheim ist und eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht, so kann, um das Gewissen sicherzustellen, die Nachsichtgewährung ohne Angabe des Namens der Gatten und auch durch den Beichtvater oder eine andere hiezu taugliche Person nachgesehen und erhalten werden. Doch ist eine solche Nachsichtgewährung für den Rechtsbereich von keinem Nutzen: wenn also das Hinderniß wider Vermuthen bekannt würde, so müßte, damit die Ehe nicht vor dem menschlichen Gerichte Gefahr laufe, um eine für den Rechtsbereich gültige Nachsichtgewährung auf dem gehörigen Wege angesucht werden.

#### Konvalidation der Ehe.

§. 88. Wenn eine in gehöriger Form vollzogene Trauung wegen eines obwaltenden Hindernisses ungültig war, so hat nach erlangter Nachsichtgewährung die Konvalidation der Ehe zu erfolgen.

§. 89. Ist die Nachsicht nur für den Gewissensbereich erteilt worden, so genügt es zu Begründung einer gültigen Ehe, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern.

§. 90. Nach einer Nachsichtgewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungültig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben, und zwei Zeugen erneuert werden. Der Pfarrer hat jedenfalls die stattgehabte Konvalidation in sein Trauungsbuch einzutragen; wenn aber die ungültige Verbindung in einer anderen Pfarre geschlossen wurde, so soll er überdieß den Pfarrer, in dessen Bezirke sie eingegangen wurde, davon in Kenntniß setzen, damit derselbe die Vollziehung der Konvalidation an der Stelle, wo die ungültige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beifüge.

§. 91. Das Aufgebote ist in solchen Fällen nicht zu wiederholen. Die Trauung soll in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn das Hinderniß an dem Orte, wo die Konvalidation zu geschehen hat, allgemein bekannt ist.

§. 92. Wenn ein Hinderniß ohne Nachsichtgewährung durch eine thatsächliche Veränderung erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erneuern, außer wenn etwa der Umstand, daß zur Zeit der Eheschließung ein Hinderniß obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre: denn dann kann denselben gestattet werden, die Einwilligung unter sich zu erneuern.

§. 93. Eine Ehe, welche wegen verstellter Einwilligung ungültig ist, muß als konvalidirt erachtet werden, wenn Der, welcher Verstellung übte, in Wahrheit eingewilligt hat. Dasselbe findet bei einer Ehe Statt, welcher Irrthum oder Gewalt und Furcht im Wege stand, sobald der Theil, welcher dem Irrthume oder dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt oder seine volle Freiheit wieder erlangt, durch Wort oder That eingewilligt hat. Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesen Fällen gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dieß zu erwirken, es sei denn, daß eine begründete Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

§. 94. Nach erfolgter Konvalidation ist die Ehe in Betreff der bürgerlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Eben dieß gilt von den kirchlichen Wirkungen, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechtes befangen war. Sonst muß man zur Nachsichtgewährung die Zuflucht nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

## Nichtamtlicher Theil. Oesterreich.

Laibach, 2. November. Zur Vermeidung irriger Auslegung wird der uns eingesendete, in der „Laibacher Ztg.“ vom 31. Oktober erschienene Artikel, die erste Lokomotivfahrt auf der Karstbahn betreffend, dahin berichtigt, daß es darin: „die mit der Ausführung betrauten Herren Bauleiter und k. k. wirklichen Obergeringenteure Ezerma und Scheidwy, und der Baumunternehmer und Ersteher der Unterbauarbeiten in der Theilstrecke vom Trauerberge bis zur Loitscher Anhöhe, Herr k. k. Ober-Ingenieur Arcari“, heißen soll.

Wien, 29. Oktober. Se. k. k. Apost. Majestät und Ihre Majestät die Kaiserin sind heute von Ischl nach Wien zurückgekommen und geruhten in der k. k. Hofburg abzustiegen.

Wien, 30. Oktober. Die am 24. d. Mts. erfolgte Allerhöchste Sanktionirung der kärnthnerischen Bahn-Konzeßion schließt die Debatte über die Leitung der Trasse endgiltig ab.

Die Linie Marburg-Klagenfurt-Villach wird der eine, die Linie Villach bis zur Einmündung in die Tiroler Bahn in der Umgebung von Brixen der andere Haupttheil des Objektes. Als Ergänzung tritt eine Flügelbahn hinzu, welche Villach mit der oberitalienischen Bahn verbindet und in Görz oder Udine ihren Anschließpunkt findet.

Die wichtigsten Punkte der Konzeßions-Urkunde und zwar solche, welche aus den allgemeinen Bestimmungen hervortreten, sind:

Der Staat übernimmt die fünfprozentige Zinsengarantie des ganzen Baukapitals, auf 62 Millionen veranschlagt. Hievon werden 23 Millionen auf die Strecke Marburg-Villach, als die zuerst in Angriff zu nehmende, berechnet.

Diese Strecke muß binnen fünf Jahren voll-

endet sein. (Die Gesellschaft gedenkt im Jahre 1859 die Bahn Marburg-Klagenfurt in Betrieb zu setzen.)

Der zweite Theil, der Anschluß an Tirol, hat eine Frist von zehn Jahren zu seiner Vollendung vorgesezt.

Für den Flügel gegen Italien haben die Konzeßionäre binnen zwei Jahren die gemachten Vorerhebungen und Pläne vorzulegen und sich zu entscheiden. Die Zinsengarantie des Staates wird auch diesem Flügel vorbehalten.

Die Herstellung eines zweiten Geleises ist der Unternehmung erst dann zur Pflicht gemacht, wenn der Reinertrag der Meile 250.000 fl. (eine überaus hochgegriffene Ziffer) erreicht. Aber auch die Herstellung der Erarbeiten für dieses zweite Geleise ist ihr nachgesehen, was ein Ersparniß von 8—10 Prozent der Baukosten und eine große Beschleunigung der Vollendung zur Folge hat.

Die Tariffätze sind für Personen pr. Meile 20, 15 und 10 Kreuzer; für Frachten  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{3}{4}$  und  $2\frac{1}{2}$ . Die Klassifizirung geschieht nach dem Tarife der k. k. südlichen Staatsbahn.

Wie wir hören, ist vorläufig die Aufbringung eines Kapitals von 40 Millionen Gulden durch Aktienemission festgestellt, welche Summe vollkommen zur Ausführung der ersten Hauptlinie und eines großen Theiles der Fortleitung nach Brixen hinreicht. Der weitere Bedarf soll dann nach Umständen durch Emission neuer Aktien oder durch ein Hypothekendarlehen bedeckt werden, was seinerzeit durch eine General-Versammlung beschlossen wird.

Wie wir hören, soll die Emission der Stammaktien erst im Mai des Jahres 1857 erfolgen.

(Presse.)

In der am 17. d. M. abgehaltenen Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Triest wurde einer von dem k. k. Handels- und Seegerichte ergangenen Einladung zur Abgabe eines Gutachtens über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Modifikation der bestehenden Buchergesetze entsprechend, die gänzliche Aufhebung des den Kapitalverkehr beschränkenden Gesetzes für den Triester Platz als wünschenswerth anerkannt, wobei es jedoch der gesetzgeberischen Einsicht anheimgestellt wird, zu beurtheilen, ob diese für Triest als zweckmäßig sich darstellenden Grundätze auch für jene Provinzen geeignet und anwendbar seien, wo der Mangel an hypothekarischer Sicherheit der Konkurrenz der Kapitalien Schranken setzt.

Das bisher üblich gewesene abgefonderte Stempeln der Titelblätter bei den Verlagsgegenständen der k. k. Schulbücherlags-Direktion in Wien wurde über Anordnung des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht aufgehoben und statt dessen angeordnet, daß ein jedes Titelblatt bereits im Drucke mit dem kaiserlichen Adler versehen werde.

Wien, 30. Okt. Ihre Majestät die Kaiserin Maria Anna haben den durch Feuersbrünste schwer heimgefügten Gemeinden von Calalzo und Bodo eine bedeutende Geldspende und der Erziehungsanstalt der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul zu Obrowitz für arme verwahrloste Mädchen einen Betrag von 300 fl. allergnädigst zuzuwenden geruht.

Wien, 31. Oktober. Die heutige „Wiener Zeitung“ enthält die Konzeßions-Urkunde, womit Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. die Bewilligung zu den Vorarbeiten, so wie die Konzeßion zum Bauen und Betriebe nachstehender Lokomotiv-Eisenbahnen erteilt haben:

- a) einer Bahn von Wien über Odenburg und Groß-Ranisa nach Esseg;
- b) einer Bahn von Neu-Szöny über Stuhlschweinfurg nach Esseg und in so ferne durch diese Linien Fünfkirchen nicht berührt werden sollte, zu einer Verbindungsbahn mit dieser Stadt;
- c) einer Bahn von Ofen über Groß-Ranisa zum Anschlusse an die südliche Staatsbahn in der Nähe von Pölttschach und
- d) einer Bahn von Esseg nach Semlin zu erteilen geruht, welches Eisenbahnnetz die Benennung „Kaiser Franz Josef Orientbahn“ führen wird.

## Italienische Staaten.

Wir lesen im „Giornale di Roma“:

„Se. Erzelenz der außerordentliche Botschafter Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Graf Colloredo-Wallsee, hatte schon am 20. Mai d. J. die Ehre, dem h. Vater in einer Privat-Audienz die Briefe seines erlauchten Souverains und Herrn zu übergeben, durch welche er in einer so ausgezeichneten Eigenschaft an h. Stuhle akkreditirt wird. Am 20. d. M. hat sich derselbe Herr Botschafter in Begleitung sämmtlicher Mitglieder der k. k. Botschaft in Gala nach dem Quirinalpalast begeben, wo er an der Treppe von einem päpstlichen Zeremonienmeister empfangen, in die Appartements Sr. Heiligkeit eingeführt und von derselben in solenner Audienz mit den bei solchen Anlässen üblichen Ehren und Formlichkeiten empfangen wurde.“

Nach der Audienz besuchte Se. Excellenz mit seinem ganzen Personale Se. Eminenz den Herrn Staats-Sekretär Kardinal Antonelli und wurde mit allen gebührenden Ehren empfangen. Von dort begab er sich in die St. Peterskirche, um die Reliquien der Apostel Petrus und Paulus zu verehren und vollzog sodann die andern bei dergleichen solennen Akten gebräuchlichen Formalitäten.

## Deutschland.

Aus F ü r t h (im Odenwalde), 25. Oktober wird gemeldet:

Veranlaßt durch Schlägereien und mehrfache Verwundungen und sogar Tödtungen, die am 12. d. M. in den Orten Löhrbach und Bockenrod bei dort stattgefundenen Tanzbelustigungen vorkamen, hat das großherzogliche Kreisamt Lindenfels verfügt, daß in den beiden genannten Orten in den nächsten drei Jahren keine Erlaubniß zum Abhalten von Tanzmusik oder anderen öffentlichen Darstellungen ertheilt werden soll.

## Schweiz.

In Betreff der Neuenburger Angelegenheit existiren zwei offizielle Aeußerungen der k. preussischen Regierung. Außer der Depesche v. 29. Sept., welche die preussische Regierung an die deutschen Bundes-Regierungen erlassen, und in welcher sie Eröffnungen über die von ihr beabsichtigten Schritte hinsichtlich Neuenburgs macht und ihren Entschluß ankündigt, die Sache vor den Bund zu bringen, um diesen zu bewegen, daß er sich dem Londoner Protokolle vom 24. Mai 1852 anschliesse, hat sich dieselbe an die Regierungen von England, Frankreich, Rußland und Oesterreich, als Mitunterzeichner des Londoner Protokolls, gewendet und sie in Betreff der Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg und namentlich in Bezug auf das Schicksal der durch die Ereignisse vom 3. und 4. September betroffenen Royalisten jenes Kantons um ihre entschiedenste Mitwirkung angegangen. Von dieser zweiten Note hat das „Journal des Débats“ ein Résumé mitgetheilt.

Zum Neuenburger Prozeß bringt der „Bund“ folgende Mittheilung:

Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, ist die Untersuchung in Neuenburg geschlossen worden und unverzüglich werden der Generalanwalt und der Untersuchungsrichter der Eidgenossenschaft in Bern ein treffen, um hier den Bericht über das Resultat der Untersuchung abzuschließen. Derselbe wird dann vom Generalanwalt mit den sämtlichen Akten der Anklagekammer zugestellt werden. Nachdem diese darüber entschieden haben wird, welche Personen vor Gericht zu ziehen sind und unter welchen Anklagen, bestimmt sie auch den Ort, wo die Gerichtsverhandlungen stattfinden sollen. An dem Obergericht des betreffenden Kantons ist es dann, aus den Geschworenen des ganzen Affischenbezirks eine erste Liste von 154 Namen auszulösen, die den Parteien vom Präsidenten der Kriminalkammer zugestellt wird, zu ihren Refutationen inner 14 Tagen. Es wird der möglichsten Beförderung von allen Seiten bedürfen, um, wie man lebhaft wünscht und erwartet, die Gerichtsverhandlungen noch im Laufe dieses Jahres zu Ende führen zu können.

## Frankreich.

Weitere vom „Moniteur“ in der neapolitanischen Angelegenheit veröffentlichte Aktenstücke:

II.

Der Commandeur Carafa an den Marchese Antonini zu Paris.

Neapel, 30. Juni 1856.

Herr Marchese! Sie kennen schon aus meiner Depesche vom 7. d. M., Nr. 278, den Hauptinhalt der Mittheilung, die Mir der französische Gesandte gemacht hat, welcher mir zu gleicher Zeit nach stattgehabter Verlesung derselben die Abschrift einer zu diesem Behufe von seiner Regierung an ihn gerichteten Depesche einhändigte.

Sie werden aus der Abschrift des französischen Aktenstückes, welche hiermit Ihnen zu übersenden ich für nützlich erachte, ersieht, daß die kaiserliche Regierung die Absicht hatte, mit Bezugnahme auf die Staaten des Königs, die Bedeutung und die Tragweite der Besorgnisse festzustellen, die sich, wie sie sagt, im Schooße der Friedenskonferenzen kundgegeben haben, auf welchen sämtliche Bevollmächtigte sich in gleicher Weise von den Gefühlen der Achtung, die ihre Regierungen vor der Unabhängigkeit der anderen Staaten hegen, durchdrungen gezeigt hatten.

Der Graf Walewski hat es, indem er behauptet, man könne an den wahren Absichten Frankreichs und gegenüber nicht zweifeln, im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens für seine Pflicht gehalten, auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, der Wiederkehr jeder Agitation in Italien vorzubeugen. Dieses Ziel

kann aber seiner Ansicht nach nur dann erreicht werden, wenn Maßregeln der inneren Verwaltung angenommen werden, die als geeignet erscheinen, jene Gefahren zu beseitigen, welchen ein System der Strenge, das der revolutionären Propaganda durch Erhöhung des Mißvergnügens neue Elemente des Erfolges lieferte, das Land aussetzen würde.

Indem die französische Regierung in einem Sinne handelt, welcher dem von allen Mächten geachteten Prinzipie zuwiderläuft, glaubt sie, die Meinung aussprechen zu müssen, daß unserer inneren Verwaltung Veränderungen noth thäten, welche näher zu bezeichnen sie für überflüssig erklärt, wobei sie jedoch nicht unterläßt, die Beschaffenheit derjenigen anzugeben, welche zur Sicherung der Aufrechterhaltung des Friedens zu ergreifen, Sache der königlichen Regierung sei.

Es ist unbegreiflich, wie die kaiserliche Regierung, die doch über die Lage der Staaten des Königs gut unterrichtet sein will, den Versuch machen kann, die unstatthafte Einmischung, welche sie sich in unsere Angelegenheiten erlaubt, durch die dringende Nothwendigkeit von Reformen zu rechtfertigen, in Bezug auf welche sie die Ueberzeugung hegt, daß ihr Unterbleiben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Neapel und Sizilien eine große Gefahr für die Ruhe Italiens ausmachen würde.

Keine Regierung hat das Recht, sich in die innere Verwaltung eines anderen Staates, am wenigsten aber in die der Justiz einzumischen.

Das Mittel, von welchem man wähnt, es werde den Frieden aufrecht erhalten und die revolutionären Bewegungen unterdrücken oder ihnen vorbeugen, ist gerade das Mittel, welches Revolutionen herbeiführt, und wenn öffentliche Ruhestörungen hier in Neapel oder auf Sizilien stattfinden könnten, so würden sie gerade durch ein solches Mittel hervorgerufen werden, indem dieser unzeitgemäße, den Haupt-Agitatoren gewährte Schutz alle revolutionären Bestimmungen nicht nur in den Staaten des Königs, sondern in ganz Italien auf's Höchste aufschaueln würde.

Der König, unser Gebieter, hat zu allen Zeiten seine souveraine Milde gegen eine große Anzahl schuldiger oder irregulärer Unterthanen geübt, indem er die Todesstrafe in eine andere verwandelte, oder Verbannte aus dem Exil zurückrief, und sein wohlwollendes Herz empfindet den größten Kummer, indem es sieht, daß die Mehrzahl dieser Menschen unverbesserlich ist, so daß, wenn unser erhabener Gebieter früher von seiner Güte Gebrauch machen konnte, er sich jetzt, wenn auch mit großem Widerstreben genöthigt sieht, im Interesse des öffentlichen Wohls und in Folge der über berechneten Rathschläge der Regierungen, von welchen die Feinde der Ordnung sich geschützt fühlen, keine Milde mehr zu üben.

Wenn gegenwärtig die vollkommenste Ruhe in den Staaten des Königs herrscht, wo die Revolution stets in der Hingebung des Volkes für seinen Souverain und in der Festigkeit der Regierung das mächtigste Hinderniß gegen ihre Umsturzversuche gefunden hat, so steht es in gleicher Weise fest, daß bei anders bewandten Umständen den Unzufriedenen ihre verwegenen Umtriebe, welche den Zweck haben, thörichte Hoffnungen zu verwirklichen und von Neuem Verwirrung und Bestürzung über das Land zu bringen, gelingen würden.

Die Regierung des Königs, welche es gewissenhaft vermeidet, sich in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen, ist gewillt, die einzige Richterin über die Bedürfnisse ihres Königreichs zu sein, um dessen Frieden zu sichern, der nicht gestört werden wird, wenn die jeder Unterstützung beraubten schlecht Gesinnten sich durch die Geseze und die Macht der Regierung niedergehalten sehen. Nur auf diesem Wege läßt sich für immer die Gefahr neuer, den Frieden Italiens gefährdender Erschütterungen beseitigen und nur auf diesem Wege kann das wohlwollende Herz des Königs, unseres Gebieters, es angemessen und zeitgemäß finden, auch in Zukunft wieder seine gewohnte Milde zu üben.

Sie sind ermächtigt, Herr Marchese, diese Depesche dem Grafen Walewski vorzulesen und ihm eine Abschrift derselben als Antwort auf seine oben erwähnte Mittheilung zu hinterlassen.

Gezeichnet: Carafa.

Der „Constitutionnel“ schreibt unter dem Datum: Paris, 27. Oktober: „Wir glauben melden zu können, daß Herr von Brenier Neapel am heutigen Tage (Montag) verlassen hat. Er kehrt zur See nach Frankreich zurück.“

## Großbritannien.

Betreffs der 10.000 Flinten, die zur Förderung einer etwaigen Erhebung in Italien angeschafft werden sollen, ist eine Anfrage bei dem sardinischen Gesandten in London von einem Mr. Crawshay gemacht worden. Sie lautete, wie folgt: „Mr. G. Crawshay hat die Ehre, sich dem Marquis d'Azeglio, sardinischen Gesandten, bestens zu empfehlen, und

nachdem sich mehrere Gentlemen in England, die in Verbindung mit einem Ausschusse in Genua stehen, dessen Zweck es ist, 10.000 Musketen anzukaufen, um sie der ersten italienischen Provinz zu geben, die sich gegen „Italiens Feind“ erhebt, an ihn gewendet haben, erlaubt er sich, bei dem Gesandten Sardinien in aller Ehrerbietung anzufragen, ob ein derartiges Verfahren von Seiten sardinischer Unterthanen gesetzlich sei.“ Auf dieses vom 8. d. aus Gateshead datirte Schreiben sandte der sardinische Gesandte folgende unterm 11. d. datirte Antwort: „Der Marquis d'Azeglio empfiehlt sich dem Herrn Crawshay, und nimmt sich die Freiheit, ihm als Erwiderung seines Schreibens vom 8. d. mitzutheilen, daß er von dem Resultate gewisser, mit Bezug auf die betreffende Subskription eingeleiteter Rechtsschritte keine Kenntniß bisher erhalten habe, und aus diesem Grunde nicht im Stande sei, die an ihn gestellte Frage zu beantworten.“ — In Derby war mittlerweile vergangener Mittwoch ein Meeting „zu Gunsten der Befreiung Italiens“ abgehalten worden, das dem oft erwähnten Kanonen- und Musketenfond einige kaum nennenswerthe Beiträge zu Gute kommen ließ.

Die „Times“ veröffentlicht eine ihr von Paris zukommende, wie sie sagt, aus offizieller Quelle stammende Depesche, welcher zu Folge die englische Regierung vom französischen Kabinete über die im „Moniteur“ eingerückte Note rücksichtlich der Haltung der englischen Presse gegenüber Frankreich Erklärungen verlangt habe.

## Spanien.

Ihre Majestät die Königin hat am 17. d. M. den Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, General Grafen Bentendorff, in öffentlicher Audienz empfangen. Er hatte die Ehre, Ihrer Majestät zwei eigenhändige Schreiben seines Monarchen zu überreichen, deren eines die offizielle Notifikation der Thronbesteigung enthält, während der Kaiser in dem andern Ihrer Majestät der Königin Versicherungen seiner herzlichsten Gefinnungen für Spanien gibt und seinen persönlichen Wunsch ausdrückt, die Freundschaftsbände zwischen den beiden Staaten noch enger geknüpft zu sehen.

Madrid, 20. Oktober. Die „Madrid. Ztg.“ bringt heute zwei Dekrete. Das erste lautet:

„Ich bewillige volle und allgemeine Amnestie allen denen, die, gleichviel auf welche Weise, an den Aufständen sich theilhaftig haben, vermittelt deren an verschiedenen Punkten der Halbinsel im vergangenen Monat Juli die freie Ausübung meiner königlichen Prätogative angegriffen wurde.“ Das zweite Dekret bestätigt alle von der Königin im Juni und Juli 1854 verliehenen Anstellungen und Grade. Ein drittes Dekret betrifft die Königin Christine und gewährt ihr die vom vorigen Kabinete versagte Gemüthung. Das so schwere Anklagen gegen sie enthaltende Rundschreiben des Ministerrathes vom 27. August 1854 wird öffentlich für nichtig erklärt und alle Anordnungen desselben werden widerrufen.

## Rußland.

St. Petersburg, 17. Oktober. Ihre Majestät die Kaiserin-Mutter hat an den Metropoliten von Moskau, Philaret, neuerdings das nachfolgende Schreiben gerichtet:

„Ehrwürdiger Metropolit! In der Zeit der schweren Prüfung, die nach Gottes Schickung unser Vaterland heimsuchte, betete ich beständig um Beendigung des Kampfes und that in meinem Herzen das Gelübde, nach der Wiederherstellung des Friedens dem Kloster des heiligen Sergius, dieser besonders ehr- und merkwürdigen Stätte, ein Opfer darzubringen. Jetzt, wo Rußland sich der glücklichen Ruhe erfreut und freudevoll die Krönung meines geliebten Sohnes feiert, erfülle ich mein Gelübde, indem ich Ihnen einen Pokal, mit kostbaren Steinen geschmückt, die ich früher selbst in Gebrauch gehabt, sende, mit einem von denen, den mir mein unvergeßlicher, in Gott ruhender Gatte bei dem Beginne des Krieges geschenkt, den ich seitdem stets getragen und an den ich für mich die rührendsten Erinnerungen binde. Möge dieses Opfer immer in dem Kloster bewahrt bleiben, als Gabe des Dankes für die unendliche Gnade, die Gott über unser geliebtes Rußland ausgegossen hat. Indem ich mich Ihren Gebeten empfehle, bleibe ich Ihnen stets wohlgenegen.“

Alexandra.

(+) Aus der Uebersicht, welche die russische „Handelszeitung“ über den Goldgewinn in den altai'schen Bergwerken während der ersten 6 Monate dieses Jahres liefert, geht hervor, daß derselbe nur 186 Pud betragen, also bedeutend geringer war, als in den letzten Jahren, was indessen wahrscheinlich nur an vorübergehenden Ursachen liegt.

## Griechenland.

Der „Triester Ztg.“ schreibt man aus Athen, 18. Oktober: Die Noten, welche die Gesandten Frank-

reichs und Englands der griechischen Regierung überreicht haben, legen ein veto ein gegen den Verkauf und die Vertheilung der Staatsländereien, auf den Grund hin, daß diese Ländereien für das Anlehen vom Jahre 1824 hypotheziert seien. Die Regierung, welche beschäftigt war, dahin zielende Gesezentswürfe auszuarbeiten, wodurch es möglich gemacht wird, jene Schuld gerade durch den Verkauf und die Vertheilung dieser Güter zu bezahlen, hat auf jene Note nicht umgehend geantwortet, sondern wollte durch die beigefügten Gesezentswürfe thatsächlich antworten; dieß wartete aber der englische Gesandte nicht ab, und es erfolgte eine zweite Note.

## Amerika.

Brooks (berüchtigt wegen seines meuchlerischen Angriffes auf Mr. Sumner) wurde am 3. d. M. in Süd-Carolina von seinen Anhängern gefirt. Bei dem Bankett, das etwa 10.000 Personen versammelt haben soll, präsidirte ein Dr. Caine. Ein sog. General-Major W. Gowan überreichte dem Gefeierten als Ehrengeschenk einen Becher und einen Spazierstock mit der passenden Inschrift: „Gebrauchen Sie nur niederschlagende (Knock-down) Argumente.“

Auch ein Dr. Prestly verehrte ihm einen Stock aus Orangenholz. Der Held des Tages hielt darauf eine furchtbar eisenfresserische Rede. Er baue durch nicht auf die Erwählung Buchanan's, sondern halte es für wahrscheinlich, daß Fremont der nächste Präsident sein werde. Dann aber schlage die Stunde, um die Verfassung der Union in Fetzen zu reißen und mit Füßen zu treten und eine stöliche Konföderation aus lauter Sklavenstaaten zu bilden. Seit er denke, sei er ein „Disunionist“ gewesen. Wenn Fremont siege, müsse das Volk „in seiner Majestät sich über Gesez und Führer erheben,“ nach Washington gehen und sich der Regierungsarchiv und der Staatskasse bemächtigen.

## Tagsneuigkeiten.

— In Bezug auf den von der „Klagenfurter. Ztg.“ mitgetheilten Bericht über ein auf der Pasterze zum Andenken an den Besuch Ihrer Majestät der Kaiserin zu errichtendes Denkmal geht dem genannten Blatte folgende Berichtigung zu: „Der Zweck der Anwesenheit des k. k. Herrn Ingenieurs an der Pasterze war, die Lokalität am Bretboden, wo Ihre Majestät die Kaiserin ausruhten und wo die Erbauung eines Monumentes beabsichtigt wird, in Augenschein zu nehmen und hiernach einen Plan zu entwerfen, nach welchem das Monument, ohne an seinem Charakter einen Eintrag zu erleiden, auch eine Unterkunft zum Schutze der Reisenden gegen die Witterung enthalten soll.“

Wenn man sämtliche Eisenbahn-Tunnels von Frankreich an einander legte, so würden dieselben eine Länge von 16.738 Metres, also fast  $2\frac{1}{2}$  deutsche Meilen bilden. Da der Preis des Metre im Durchschnitt 2200 Franken beträgt, so belaufen sich also die Gesamtkosten dieser Tunnels auf 36,823.000 Franken.

Ein Bauer aus der Ukraine empfiehlt gegen den Biß toller Thiere ein Pulver aus alisma plantago, alisma flava und parnassia palustris. Dieses Medikament soll in den Militärspitälern von einem solchen Erfolge gekrönt worden sein, daß Stefan Kabarice, so heißt der russische Du Barry, die goldene Medaille erhalten hätte.

Die periodische Presse von Paris ist seit einigen Tagen um ein neues Organ reicher. Es ist dieß eine Avelszeitung, die sich „Gazzette de la Noblesse et de chateaux de l'Europe“ nennt. Der Redakteur derselben ist ein Herr Saulciere, der in einem der Zeitschriften als Einleitung dienenden Aufruf den europäischen Adel ermahnt, sich seiner großen ruhmvollen Vergangenheit zu erinnern, ein gemeinsames Banner zu ergreifen, und gegen die Geldaristokratie zu Felde zu ziehen.

Die Denksäule, welche der Paps zur Erinnerung an die Dogmatisirung der unbesleckten Empfängniß Mariä in Rom errichten läßt, ist zur Aufstellung bereit. Sie kommt auf den spanischen Platz, inmitten einer Art Square, gegenüber dem Collegium der Propaganda zu stehen. Die Statuen sind vollendet. An den vier Ecken des Piedestals werden die Männer des alten Bundes, welche die Ankunft Mariä's weissagten, aufgestellt. Gechiel ist von der Hand des Bildhauers Chelli ausgeführt, David von Tadolini, Isaia von Revelli und Moses von Giacometti. Diese vier Statuen sind aus Marmor. Das Standbild der heil. Jungfrau selbst, welche die Säule krönen wird, ist aus Bronze und von Obici gegossen. Die Schlange unter ihren Füßen, deren Kopf sie zertritt, wurde mit Geldern aus der Mazzini'schen Anleihe bezahlt. Mazzini hatte bekanntlich eine Tratte auf etwa 1200 Franken von London an einige seiner Anhänger in Italien abgeschickt; der Brief und

die Tratte wurden auf der Post aufgefangen, das Geld konfisziert und zu der erwähnten Bestimmung verwendet.

## Telegraphische Depeschen.

Nizza, 26. Okt. Die Kaiserin Witve von Rußland schiffte sich heute, von dem Prinzen Savoyen Caiguan begleitet, in Villa franca aus und nahm hier Quartier in der Villa Voigdor. — Graf Franco Serrà wurde zum Generalkommandanten der Marine ernannt.

Paris, 30. Okt. Die ministeriellen Journale lehnen das ihnen gegebene Dementi nochmals ab; sie versichern, die Pforte habe die Repräsentanten der betreffenden Mächte verständigt, daß sie die in Frage stehenden Räumungen wolle. Die „Debats“ bestätigen ebenfalls diese Mittheilung.

Paris, 31. Okt. Man versichert, der Hof werde am 10. November nach St. Cloud zurückkehren. Nach dem „Moniteur“ ist der Erbprinz von Toscana am 28. d. M. zu Compiègne angelangt. Einer Depesche aus Madrid vom 29. d. M. zufolge ist der Herzog von Aumale in Sevilla eingetroffen. Sanz ist an Mesina's Stelle zum Generalstabschef ernannt worden.

London, 31. Okt. Die „Times“ bringen einen sehr heftigen Artikel gegen die zu Rußland sich hinneigende Politik Frankreichs und drohen, daß Rußland eher einen neuen Krieg zu bestehen haben werde, als daß die Bedingungen des Pariser Friedens unausgeführt bleiben sollten.

Konstantinopel, 24. Okt. Der persische Abgesandte Ferukh Khan bringt dem Kaiser der Franzosen die Dekoration des Sonnen- und Löwenordens, im Werthe von 100.000 Fr., der Kaiserin Eugenie Perlen und Schmuck, im Werthe von 70 bis 80.000 Fr.; dem Prinzen Napoleon einen mit Edelsteinen besetzten Säbel für 60.000 Fr.; sodann fünf Ordensdekorationen, worunter eine für den Grafen Walewsky.

## Neueste levantinische Post.

Athen, 25. Okt. Mit 89 gegen 12 Stimmen ist ein Gesezentswurf von der Deputirtenkammer angenommen worden, wodurch die Deputirten selbst ihren Jahresgehalt aufgeben und sich nur eine sechsmonatliche Vergütung vorbehalten haben.

Konstantinopel, 24. Oktober. Nachrichten aus Teheran zu Folge, hat die englische Expedition nach dem persischen Golf dort Besorgniß erregt. Die persische Armee in Afghanistan bewegte sich siegreich; sie hatte die Hauptpunkte um Herat inne. Die Kommunikation der Armee mit dem Innern von Persien war völlig frei. Dem Vernehmen nach hat Persien von Rußland die Entschädigungsgelder, welche es noch von dem Kriege im J. 1828 her zu entrichten hatte, nachgelassen erhalten. Das Erdbeben hat am 12. d. Mts. auch an der asiatischen Küste große Verheerungen angerichtet; in Kreta seien hierbei 500, auf Rhodus 120 Menschen umgekommen. Viele Ortschaften sind völlig zerstört. Die Cholerafälle sind in Salonichi seltener geworden. Der Großrichter Schukei Effendi wurde wegen Mißbrauch seiner Amtsgewalt in Erbschaftsällen verbannt.

## Telegraphisch

liegen vor:

London, 28. Oktober. In einem Leitartikel der heutigen „Morning Post“ wird gesagt, mit dem heutigen Tage gelte die vertragsmäßig festgesetzte Frist zur Räumung der Türkei zu Ende, und Rußland dringe auf diese Räumung. Da aber Rußland selbst seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, so würden auch die Verbündeten die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten suspendiren. Oesterreich werde die Donaufürstenthümer noch nicht räumen, und die englische Flotte werde bis zur stattgehabten Erfüllung des Friedens-Vertrages im schwarzen Meere bleiben.

Madrid, 25. Oktober. Die „Madriider Zeitung“ bringt ein Dekret, kraft dessen in den Seminarien der Sekundär-Unterricht der theologischen Studien hergestellt ist.

Madrid, 27. Oktober. Die Preise der Lebensmittel halten sich auf ihrer Höhe. — Die in Umlauf gewesenen Gerüchte über eine Minister-Krise sind unbegründet. — Die Ruhe ist allgemein.

## Theater.

Heute, Montag den 3. November:

Der Müller und sein Kind.  
Trauerspiel.

## Handels- und Geschäftsberichte.

Pesth, 25. Okt. (Pesther Lloyd.) Fettsäuren. In Unschlitt ist das Geschäft fort-

während schleppend, und es fand bloß in Kernware à 33 $\frac{1}{2}$ —34 fl. einiger Umsatz statt. Wammen nominell 29—29 $\frac{1}{2}$  fl., russisches 32—32 $\frac{1}{2}$  fl. pr. Ztr. Ebenso ist der Verkehr in Schweinefette flau; hiesige 32 $\frac{1}{2}$ —33 fl., Landware 30 $\frac{1}{2}$ —31 fl., serbische in Trauf, genießbare 29 $\frac{1}{2}$ —30 fl., ungenießbare 27 fl. pr. Ztr. In Speck, bei Mangel an Zufuhren und reduzirten Vorräthen, geringer Verkehr; schwere Ware unverändert 33—35 fl., leichte 31—32 fl., geräucherte 34—35 fl.; Schmeer 32—34 fl. pr. Ztr.

Im Spiritusgeschäft hatten die besseren Berichte aus Triest und Wien in der ersten Hälfte der Woche auch hier eine günstigere Stimmung hervorgerufen, und Spekulantengängen zeigten sich für Abschlüsse auf spätere Monate geneigter. Bis jetzt sind indessen noch keine zu Stande gekommen, weil die Produzenten sich zu den offerirten Preisen nicht herbeilassen wollten, und wurden bloß kleine Parthien à 28 fr. pr. Grad begeben. Heute ist die Stimmung für prompte Ware wieder flauer.

In Slibowitz war bis jetzt noch kein erheblicher Verkehr; beste syrmische Ware ist à 26 fl., banater à 23—24 fl. pr. Eimer erhältlich.

Nach Trebernbrandtwein ist wenig Frage, und dürfte die Stockung in diesem Artikel hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß im vorigen Jahre sehr große Quantitäten Durchzug erzeugt, und damit der Markt überschwemmt wurde; Durchzug 12—13 fl., echter Trebernbrandtwein 16 fl. pr. Eimer.

Pottasche behauptet sich bei unbedeutenden Vorräthen und schwachem Verkehre fest im Preise; weiße 19—20 fl., blaustich 17 $\frac{1}{2}$ —18 $\frac{1}{2}$  fl., blaue 15—16 fl. pr. Ztr.

Knoppern ohne Umsatz; Zufuhren langen fortwährend an.

Sonig wird nur noch wenig, und bloß in kleinen Parthien gehandelt; geläuterte gelbe Ware gilt 19—20 fl., für weiße wird 26—27 fl. pr. Ztr. gefordert, ohne Nehmer zu finden.

Wachs ohne Vorräthe, doch werden Zufuhren erwartet; nomineller Preis 92—93 fl. pr. Ztr.

In Kleesamen, luzerner, hat sich das Geschäft à 26—27 fl. pr. Ztr. etwas lebhafter gestaltet.

Weinstein. Der Platzbestand ist ohne Belang, ebenso auch der Umsatz; weißer 28 $\frac{1}{2}$ —29 fl., rother 26—27 fl. pr. Ztr.

Von Rüssen, neuer Ware, werden noch bedeutende Zufuhren erwartet; der Umsatz ist ohne Bedeutung, Preis 8—8 $\frac{1}{2}$  fl. pr. Ztr.; alte Ware, ganz vernachlässigt, wird à 6 fl. pr. Ztr. offerirt.

Paprika, präparirter, wird in vorjähriger Ware à 24—26 fl. pr. Ztr. bezahlt.

Lischlerleim, bei mangelnden Vorräthen, 40 fl. pr. Ztr.

Mohusamen, bei der Bedarfszeit angemessenen Umsätze, 11—11 $\frac{1}{2}$  fl. pr. M.

Leder, gearbeitetes. Ungeachtet des milden lebten Detailgeschäftes, sowie der anhaltend trockenen Witterung, behaupten sich die Preise auf ihrem, durch die Höhe der Rohlederpreise bedingten Standpunkte. Pfundleder 86—90 fl., Knoppernterzett 90—92 fl., bairische Bades 90—94 fl., Blankleder 92—96 fl., schwarze Kuhhäute 8—11 pfdg. 123—126 fl., 12—14 pfdg. 120—122 fl., weißtrockene Kalbfelle 190—200 fl.

Schlachtviehmarkt in Wien vom 28. Oktober. Auftrieb: 1471 ungar., 298 galiz., 163 inländ., zusammen 2932 Stück. Verkauf für Wien 1267, für's Land 421. Schätzungsgewicht 445—650 Pfd. Preis pr. Stück fl. 100, 138, pr. Ztr. fl. 21—23 $\frac{1}{2}$ .

K. k. Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion. Dieselbe hat auf ihren Lagern zu Wien, Pesth, Prag und Triest die Preise sämtlicher Kupfergattungen um fl. 2 pr. Ztr. erhöht.

Lemesvar, 24. Okt. Getreidemarkt. Weizen 2 fl. 48 fr.—3 fl. 54 fr., Halbfrucht, beste 2 fl. 48 fr., Korn, bestes 2 fl. 24 fr., Hafer 1 fl. 16 fr., Kukuruz 1 fl. 32 fr. pr. M. (Pst. Eld.)

Urad, 25. Oktober. Das Geschäft in der abgelaufenen Woche bot wenig Veränderung; in Früchten war der gestrige Wochenmarkt ziemlich stark befahren, zumeist wurde Weizen, 82—83 pfd. mit 18—19 fl. an Müller verkauft.

Korn ward an 600 Mezen zugeführt und mit 10 fl., Halbfrucht mit 11 $\frac{1}{2}$ —12 fl., Gerste mit 7 fl. 45 fr. bis 8 fl., Hafer mit 6 fl. verkauft. Von neuem Kukuruz wurden einige hundert Msh. mit 7 fl. 30 fr. verkauft.

200 Eimer guter Slivovitz wurde mit 16 $\frac{1}{2}$ —17 Groschen pr. Grad, ebenso 150 Eimer Trebernbrandtwein mit 12 $\frac{1}{2}$ —13 fl., alles mit Eisengebinde, abgesetzt. Spiritus wurde nur Einiges für den Conjumo genommen. Wasserstand sehr klein; Witterung regnerisch und kalt.